

ЕКОЛОГІЧНЕ І ЗЕМЕЛЬНЕ ПРАВО

УДК 349.6 + 341.174

Dmytro BOYCHUK

Ph.D. in Rechtswissenschaften, Außerordentlicher Professor, Außerordentlicher Professor der Abteilung für Recht der Europäischen Union an der Nationalen Juristischen Universität Jaroslaw Mudryi, Puschkinska-Straße 77, 61057 Charkiw, Ukraine

ORCID: 0000-0001-7967-4443

Volodymyr KOVTUN

Student im dritten Jahr der Fakultät für Anwaltsausbildung, Spezialistin des Zentrums für internationale Bildung und innovative Entwicklung der Nationalen Juristischen Universität Jaroslaw Mudryi, Puschkinska-Straße 77, Charkiw, 61057 Ukraine

ORCID: 0000-0001-9320-9441

Valeria SCHEVTCHUK

Studentin im dritten Jahr der Fakultät für Anwaltsausbildung der Nationalen Juristischen Universität Jaroslaw Mudryi, Puschkinska-Straße 77, Charkiw, 61057 Ukraine

DOI: 10.32782/LST/2023-1-2

Bibliographische Beschreibung des Artikels: Boychuk D., Kovtun V., Shevchuk V. (2023). Die Bekämpfung der Verschmutzung der Oberflächengewässer der Ukraine durch die Anpassung der Umweltgesetzgebung an den EU-Besitzstand. *Law. State. Technology*, 1, 10–20, doi 10.32782/LST/2023-1-2

DIE BEKÄMPFUNG DER VERSCHMUTZUNG DER OBERFLÄCHENGEWÄSSER DER UKRAINE DURCH DIE ANPASSUNG DER UMWELTGESETZGEBUNG AN DEN EU-BESITZSTAND

Die Frage des Schutzes von Oberflächengewässern in der Ukraine und weltweit steht im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der wissenschaftlichen Gemeinschaft, sowohl bei Naturwissenschaftlern als auch bei Juristen. Nachdem die Ukraine den Status eines Beitrittskandidaten zur Europäischen Union erhalten hat, ist sie internationale rechtliche Verpflichtungen im Bereich der Anpassung der nationalen Gesetzgebung an die EU-Standards eingegangen. Neben vielen wichtigen Änderungen, wie z. B. Reformen der Justiz und der Korruptionsbekämpfung, haben wir uns verpflichtet, unsere Umweltgesetzgebung an die EU-Normen anzupassen. Die Aufmerksamkeit der Autoren wurde auf die Frage des Schutzes von Oberflächengewässern gelenkt, indem die ukrainischen Rechtsvorschriften gemäß den Normen der Europäischen Gemeinschaft geändert wurden. Ziel der Studie ist es, Vorschläge zur Änderung der nationalen Gesetzgebung im Bereich des Oberflächenwasserschutzes zu entwickeln, um deren Übereinstimmung mit dem EU-Besitzstand zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden in der Studie die EU-Richtlinien und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden als EGMR, Straßburger Gerichtshof bezeichnet) analysiert. Die folgenden Methoden wurden in der Studie angewandt. Die Methode der Analyse und Synthese wurde verwendet, um die Gesetzgebung und die Gerichtspraxis zu analysieren, um Schlussfolgerungen zu formulieren und die Forschungsfragen zu formulieren. Die dialektische Methode war nützlich für eine umfassende Betrachtung des Oberflächengewässerschutzes in seinem systemischen Zusammenhang mit der Rechtsdurchsetzungspraxis und der Bedeutung des besagten Rechtsverstoßes im Kontext der europäischen Integration für die Gesellschaft als Ganzes. Die Neuheit der Untersuchung besteht in einer umfassenden Analyse der Fragen der Erhaltung und des Schutzes der Oberflächengewässer durch das Prisma der Anpassung der nationalen Gesetzgebung an die Normen der Europäischen Union. Im Verlauf der Studie wurden die folgenden Schlussfolgerungen gezogen. Die Autoren sind zu dem Schluss gekommen, dass bestimmte Rechtsakte, nämlich das Strafgesetzbuch der Ukraine und das Gesetzbuch über Ordnungswidrigkeiten der Ukraine, geändert werden müssen. Im Hinblick auf die Aussichten für weitere Forschungen ist anzumerken, dass die Fragen der institutionellen Zuständigkeit der Behörden im Bereich des Oberflächenwasserschutzes und die verfahrensrechtlichen Aspekte des Schutzes der einschlägigen Rechte noch unerforscht sind.

Stichworte: Oberflächenwasser, Wasserverschmutzung, Anpassung der Umweltgesetzgebung, Recht auf Leben, Umwelt-Menschenrechte.

Дмитро БОЙЧУК

кандидат юридичних наук, доцент, доцент кафедри права Європейського Союзу Національного юридичного університету імені Ярослава Мудрого, вулиця Пушкінська 77, м. Харків, Україна, 61057
ORCID: 0000-0001-7967-4443

Володимир КОВТУН

студент 3 курсу факультету адвокатури, спеціаліст центру міжнародної освіти та інноваційного розвитку Національного юридичного університету імені Ярослава Мудрого, вулиця Пушкінська 77, м. Харків, Україна, 61057
ORCID: 0000-0001-9320-9441

Валерія ШЕВЧУК

студентка 3 курсу факультету адвокатури Національного юридичного університету імені Ярослава Мудрого, вулиця Пушкінська 77, м. Харків, Україна, 61057
DOI: 10.32782/LST/2023-1-2

Бібліографічний опис статті: Бойчук Д., Ковтун В., Шевчук В. (2023). Протидія забрудненню поверхневих вод України, шляхом адаптації екологічного законодавства до асquis Європейського Союзу. *Law. State. Technology*, 1, 10–20, doi 10.32782/LST/2023-1-2

ПРОТИДІЯ ЗАБРУДНЕННЮ ПОВЕРХНЕВИХ ВОД УКРАЇНИ, ШЛЯХОМ АДАПТАЦІЇ ЕКОЛОГІЧНОГО ЗАКОНОДАВСТВА ДО АСQUIS ЄВРОПЕЙСЬКОГО СОЮЗУ

Проблематика збереження поверхневих вод в Україні, так і у світі, перебуває у фокусі уваги представників наукової спільноти як серед вчених природничого циклу, так і правників. На сьогоднішній день, після отримання статусу кандидата у члени Європейського Союзу, Україна взяла на себе міжнародно-правові зобов'язання у сфері адаптації вітчизняного законодавства до стандартів Європейського Союзу. Серед багатьох важливих змін, таких як проведення судової та антикорупційної реформи, ми взяли на себе зобов'язання адаптувати вітчизняне екологічне законодавство до норм Європейського Союзу. Увагу авторів привернула проблематика захисту поверхневих вод, шляхом внесення змін до нормативно-правових актів України у відповідності до стандартів Європейського Співтовариства. Метою дослідження є розробка пропозицій щодо внесення змін до вітчизняного законодавства у сфері охорони поверхневих вод для його відповідності асquis Європейського Союзу. Задля досягнення мети дослідження було проаналізовано директиви Європейського Союзу, судову практику Європейського Суду з прав людини (далі – ЄСПЛ, Страсбурзький Суд). Під час дослідження було використано наступні методи. Метод аналізу та синтезу був використаний під час аналізу законодавства та практики судів для формулювання висновків та постановки проблематики дослідження. Діалектичний метод став у нагоді під час комплексного розгляду охорони поверхневих вод, у формі в її системному зв'язку з правозастосовною практикою, значенням згаданої неправомірної дії дій в контексті європейської інтеграції для суспільства в цілому. Новизна наукової роботи полягає в комплексному аналізі проблематики збереження та охорони поверхневих вод саме крізь призму адаптації вітчизняного законодавства до стандартів Європейського Союзу. Під час дослідження було зроблено наступні висновки. Авторами було зроблено висновки про необхідність внесення змін до певних законодавчих актів, а саме КК України та Кодексу України про адміністративні правопорушення. Щодо перспективи подальших досліджень зауважимо, що залишається не досліджено проблематика інституційної компетентності органів державної влади у сфері охорони поверхневих вод, процесуальні аспекти захисту відповідних прав.

Ключові слова: поверхневі води, забруднення води, адаптація екологічного законодавства, право на життя, екологічні права людини.

Dmytro BOICHUK

PhD in Law, Associate Professor, Associate Professor of the Department of European Union Law at Yaroslav Mudryi National Law University, 77 Pushkinska Street, Kharkiv, Ukraine, 61057
ORCID: 0000-0001-7967-4443

Volodymyr KOVTUN

3rd year student of the Faculty of Advocacy, Specialist of the Centre for International Education and Innovative Development of Yaroslav Mudryi National Law University, 77 Pushkinska Street, Kharkiv, Ukraine, 61057
ORCID: 0000-0001-9320-9441

Valeria SHEVCHUK

3rd year student of the Faculty of Advocacy of Yaroslav Mudryi National Law University, 77 Pushkinska Street, Kharkiv, Ukraine, 61057

DOI: 10.32782/LST/2023-1-2

To cite this article: Boichuk D., Kovtun V., Shevchuk V. (2023). Protydiia zabrudnenniu poverkhnevykh vod Ukrainy, shliakhom nablyzhenia ekolohichnoho zakonodavstva do acquis Yevropeiskoho Soiuzu [Combating the pollution of surface waters of Ukraine by bringing environmental legislation closer to the acquis of the European Union]. *Law. State. Technology*, 1, 10–20, doi 10.32782/LST/2023-1-2

COMBATING THE POLLUTION OF SURFACE WATERS OF UKRAINE BY BRINGING ENVIRONMENTAL LEGISLATION CLOSER TO THE ACQUIS OF THE EUROPEAN UNION

The issue of surface water conservation in Ukraine and globally is in the focus of attention of the scientific community, both among natural scientists and lawyers. To date, after obtaining the status of a candidate for membership in the European Union, Ukraine has assumed international legal obligations in the field of adaptation of domestic legislation to the EU standards. Among many important changes, such as judicial and anti-corruption reforms, we have committed ourselves to adapt our environmental legislation to the EU norms. The authors' attention was drawn to the issue of surface water protection by amending Ukraine's regulatory acts in accordance with the standards of the European Community. The purpose of the study is to develop proposals for amending the national legislation in the field of surface water protection to ensure its compliance with the EU acquis. To achieve this goal, the study analysed the EU directives and case law of the European Court of Human Rights (hereinafter referred to as the ECHR, Strasbourg Court). The following methods were used in the study. The method of analysis and synthesis was used to analyse the legislation and court practice to formulate conclusions and formulate the research issues. The dialectical method was useful for a comprehensive consideration of surface water protection in its systemic connection with law enforcement practice and the significance of the said unlawful act in the context of European integration for society as a whole. The novelty of this research is a comprehensive analysis of the issues of conservation and protection of surface waters through the prism of adaptation of national legislation to the standards of the European Union. The following conclusions were drawn in the course of the study. The authors have concluded that certain legislative acts, namely the Criminal Code of Ukraine and the Code of Administrative Offences of Ukraine, need to be amended. As for the prospects for further research, it should be noted that the issues of institutional competence of public authorities in the field of surface water protection and procedural aspects of protection of the relevant rights remain unexplored.

Key words: surface waters, water pollution, adaptation of environmental legislation, right to life, environmental human rights.

Erklärung und Bedeutung des Problems.

Der Schutz von Oberflächengewässern ist heute von großer Bedeutung, da die Welt mit einer Verknappung des Trinkwassers und der Entwicklung von Flora und Fauna im Wasser konfrontiert ist. Alle oben genannten Probleme haben erhebliche Auswirkungen auf die Menschen und das globale Ökosystem. Da sich die Ukraine für den Beitritt zur Europäischen Union (im Folgenden EU, Union, Gemeinschaft) entschieden hat, sollte sich die Rechtslehre des Staates an den Werten dieser internationalen Organisation orientieren, einschließlich der Umweltsicherheit der Bürger. Als EU-Beitrittskandidat haben wir uns verpflichtet, unsere nationale Gesetzgebung an den EU-Besitzstand anzupassen, auch im Bereich der Ökologie.

Formulierung des Zwecks und der Methoden der Studie. Ziel der Studie ist es, Vorschläge zur Änderung der nationalen Gesetzgebung im Bereich des Oberflächenwasserschutzes zu entwickeln, um deren Übereinstimmung mit dem

EU-Besitzstand zu gewährleisten. Um das Forschungsziel zu erreichen, analysierte der Autor die EU-Richtlinien und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden – EGMR, Straßburger Gerichtshof).

Die folgenden Methoden wurden in der Studie verwendet. Die Methode der Analyse und Synthese wurde verwendet, um die Gesetzgebung und die Gerichtspraxis zu analysieren, um Schlussfolgerungen zu formulieren und die Forschungsfragen zu formulieren. Die dialektische Methode war für eine umfassende Betrachtung des Oberflächengewässerschutzes in seinem systemischen Zusammenhang mit der Rechtsdurchsetzungspraxis und der Bedeutung der oben genannten Rechtswidrigkeit im Kontext der europäischen Integration für die Gesellschaft als Ganzes nützlich.

Analyse der jüngsten Forschung und Veröffentlichungen. Die Frage der rechtlichen Regulierung der Nutzung von Oberflächenwasser wird von inländischen Wissenschaftlern nicht ignoriert, was zweifellos ein Indikator für das Umweltrechts-

bewusstsein ist. Nach Meinung der Autoren sind die Arbeiten der folgenden Wissenschaftler hervorzuheben. K.A. Sholudko befasst sich in seinen Arbeiten mit der Kontrolle der Verschmutzung von Oberflächengewässern mit Hilfe der Ultraschalltechnologie. A. Pashkov erforscht Möglichkeiten zur Beseitigung der Folgen von Verstößen gegen die Normen für die Nutzung von Oberflächengewässern. V.M. Shestopalov untersucht die Sicherheit des Trinkwassers und die europäischen Rechtsnormen in diesem Bereich. N.M. Osadcha beschäftigt sich mit der Anpassung der Wasser-gesetzgebung an die Normen der Europäischen Union.

Darstellung des wichtigsten Forschungsmaterials. Die Autoren halten es für notwendig, die Studie in drei Teile zu gliedern: 1) eine allgemeine Analyse der Grundsätze des EU-Umweltrrechts; 2) eine Beschreibung des EU-Rechts zum Schutz der Wasserumwelt; 3) Vorschläge für die Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften über Oberflächengewässer an die EU-Normen.

Allgemeine Analyse der Grundsätze des EU-Umweltrrechts. Im Recht der Europäischen Union gibt es mehrere Haupt- und Grundprinzipien der Umweltrrechtsbeziehungen. Es lohnt sich jedoch auch, die Grundprinzipien des EU-Rechts zu beachten, die auch auf Umweltrrechtsbeziehungen angewendet werden können (Hetman A.P., Anisimova G.V., Sokolova A.K. und andere sind die Quelle in diesem Unterabschnitt)

Das Prinzip der Subsidiarität. Das entsprechende Prinzip ist in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankert. Es besagt, dass die Mitgliedstaaten für Fragen zuständig bleiben, die sie selbst wirksamer lösen können als auf Gemeinschaftsebene. Der einschlägige Rechtsgrundsatz erlegt den Mitgliedstaaten eine positive Verpflichtung zur unabhängigen Überwachung und Kontrolle der Bereiche auf, die ihrer Rechtsprechung unterliegen. Der Grundsatz besagt auch, dass die Staaten versuchen sollten, die Probleme, die nicht auf EU-Ebene gelöst werden können, nach besten Kräften zu lösen. In Bezug auf die Umwelt kann der Grundsatz auf Fragen der grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung, des Schutzes wild lebender Tiere usw. angewandt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass der Grundsatz die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, interne Verbände zu gründen, um die Auswirkungen bestimmter Umweltphänomene zu bekämpfen und gemeinsam die rechtlichen Regelungen zur weiteren Prävention zu verbessern.

Wenn wir das Subsidiaritätsprinzip im Umweltrrecht auf die Realitäten der Ukraine übertragen, dann müssen wir für eine künftige EU-Mitglied-

schaft einen unabhängigen, starken gesetzlichen Schutz der Umwelt und der Umweltmenschenrechte entwickeln.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser Grundsatz wird in allen Bereichen des nationalen und internationalen Rechts angewandt, und das EU-Recht bildet hier keine Ausnahme. Er ist in Artikel 5 Absatz 4 des Vertrags über die Europäische Union verankert. Der Grundsatz besagt, dass die EU-Organe nur innerhalb der Grenzen handeln, die ihnen von den Mitgliedstaaten gemäß den Gründungsverträgen gesetzt wurden. Für die Mitgliedstaaten bedeutet dieser Grundsatz, dass die EU-Organe nicht die ausschließliche Zuständigkeit für die Regelung aller Rechtsbeziehungen, einschließlich der Umweltbeziehungen, haben, sondern dass die Staaten die in den Verordnungen/Richtlinien/Rahmenvereinbarungen enthaltenen Vorschriften einhalten müssen. Der betreffende Grundsatz verbietet es den Mitgliedstaaten jedoch nicht, strengere Vorschriften zu erlassen.

Für die Ukraine hat dies folgende Auswirkungen: Um ein vollwertiges Mitglied zu werden, müssen wir die Mindeststandards der EU (einschließlich derjenigen für den Schutz von Oberflächengewässern) strikt einhalten, aber wir sollten nicht die gesamte Verantwortung für die Entwicklung von Umweltvorschriften auf die EU-Organe abwälzen, sondern die Ukraine sollte sich vielmehr um die Entwicklung strengerer und wirksamerer Vorschriften zum Schutz der Umwelt bemühen.

Vorsorgeprinzip. Bei diesem Prinzip handelt es sich um einen allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts, der sich nicht nur auf eigenständige Handlungen bezieht, sondern auch auf Aktivitäten, die im Rahmen von vertraglichen Verpflichtungen zwischen Staaten durchgeführt werden. Einfach ausgedrückt: Unabhängig davon, ob ein Staat allein oder gemeinsam mit anderen Staaten handelt, sollten die entsprechenden Maßnahmen der Vorsorge dienen und potenzielle Umweltauswirkungen proaktiv verhindern.

Die Prinzipien der Quellenbeseitigung und des Verursacherprinzips. Die einschlägigen Grundsätze erlegen dem Staat bestimmte positive Verpflichtungen auf. Erstens, die Notwendigkeit, die Schadensquelle so schnell wie möglich zu beseitigen. Mit anderen Worten: Im Falle einer bestimmten Umweltgefahr oder eines Notfalls muss der Staat die Quelle der betreffenden Gefahr so schnell wie möglich beseitigen. Zweitens muss eine klare finanzielle Haftung des Verursachers festgelegt werden. Der Verursacher muss für die Folgen seiner rechtswidrigen Handlungen, die zu einer Umweltverschmutzung geführt haben, materiellen und ggf. moralischen Schadenersatz leis-

ten. Für den Staat bedeutet dies die Verpflichtung, geeignete Mechanismen und Gründe zu schaffen und umzusetzen, um den Verursacher rechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

In diesem Zusammenhang ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu erwähnen. In seinem Urteil in der Rechtssache Oneryildiz gegen die Türkei stellte der EGMR fest, dass eine "positive Verpflichtung besteht, angemessene und geeignete Maßnahmen" zu ergreifen, um die in der Konvention verankerten Rechte zu gewährleisten. Diese "positive Verpflichtung, alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz des Lebens zu ergreifen", beinhaltet in erster Linie die Pflicht des Staates, einen legislativen und administrativen Rahmen zu schaffen, der darauf abzielt, eine wirksame Abschreckung von Bedrohungen des Rechts auf Leben zu gewährleisten, wozu auch die Sicherheit des Lebens in der Umwelt gehört (EGMR-Urteil Oneryildiz/Türkei).

Merkmale des EU-Rechts zum Schutz der Wasserumwelt. Es ist notwendig, die Bestimmungen des Titels XX "Umwelt" des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der die allgemeinen Regeln für den Umweltschutz als solchen festlegt, die Bestimmungen des Assoziierungsabkommens zwischen der Ukraine und der Europäischen Union, die Bestimmungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates "zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik" vom 23. Oktober 2000 und die Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates "über Umwelthaftung zur Vermeidung und Beseitigung der Folgen von Umweltverschmutzung" zu berücksichtigen und zu analysieren.

Titel XX des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Der betreffende Abschnitt enthält nur drei Artikel, aber die einschlägigen Bestimmungen sind von Bedeutung.

Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht vor, dass die Ziele der EU-Umweltpolitik folgende sind: 1) Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität; 2) Schutz der menschlichen Gesundheit; 3) ausgewogene und rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen; 4) Maßnahmen zur internationalen Förderung der Lösung regionaler und globaler Umweltprobleme und insbesondere des Kampfes gegen den Klimawandel (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Auf den ersten Blick mögen die Ziele recht vage erscheinen, aber die Autoren sind der Meinung, dass eine solche Formulierung äußerst treffend ist, da sie es den Mitgliedsstaaten ermöglicht, ihre

Umweltpolitik nach außen und innen so weit wie möglich zu verbessern. Neben der Verbesserung der Politik ermöglichen die entsprechenden Formulierungen der Grundsätze eine differenziertere Bewertung der Aktivitäten eines Mitgliedstaates und verhindern einen übermäßigen Formalismus.

In Artikel 191 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union heißt es, dass die Umweltpolitik der Europäischen Union unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union ein hohes Schutzniveau anstrebt. Die Politik der Union beruht auf dem Vorsorgeprinzip und den Grundsätzen der Notwendigkeit von Vorsorgemaßnahmen, der Notwendigkeit, Umweltschäden, insbesondere an ihrem Ursprung, zu beseitigen, sowie auf dem Verursacherprinzip (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Im Hinblick auf die Auswirkungen der einschlägigen Normen auf den Prozess des Gewässerschutzes stellen wir Folgendes fest. Erstens sollte jede Gesetzgebung in diesem Bereich ein hohes Niveau des Schutzes von Oberflächengewässern fördern sowie die Umwelt und die menschliche Gesundheit schützen und verbessern. Diese Vorschrift zielt nicht nur darauf ab, bestehende Folgen zu beseitigen, sondern auch ihr Auftreten zu verhindern. So sollten beispielsweise die Rechtsvorschriften über die Genehmigung wirtschaftlicher Tätigkeiten klare Kriterien für die Charakterisierung der Produktion enthalten, ohne die eine Genehmigung wegen der möglichen Schädigung von Oberflächengewässern nicht erteilt werden kann. Solche Kriterien können die Menge der Emissionen, die Mindestanzahl von Abfallfilterstufen und die Art der Produktion selbst umfassen.

Zweitens sollte die Ukraine nicht nur auf die Folgen der Wasserverschmutzung reagieren, sondern auch rechtliche Maßnahmen ergreifen, um sie zu verhindern. In diesem Fall kann die rechtliche Vorbeugung durch einen wirksamen Mechanismus der rechtlichen Haftung für Verstöße gegen die Umweltschutzgesetzgebung erreicht werden.

Wichtig sind auch die Bestimmungen von Artikel 191 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem es heißt, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten. Die Modalitäten und Bedingungen der Zusammenarbeit der Union können Gegenstand von Abkommen zwischen der Union und den betreffenden Dritten sein. In der betreffenden Bestimmung wird der Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Umweltsicherheit konzeptionell

festgelegt. Nach Ansicht der Autoren ist die mangelnde Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und Drittländern in Umweltfragen kein Grund, der Ukraine die Mitgliedschaft in der Union zu verweigern, aber wir stellen fest, dass die Ukraine nicht über die entsprechende Erfahrung und ausreichend qualifiziertes Personal verfügt, um die inländischen Umweltprobleme zu lösen. Für solche Maßnahmen werden Umweltwissenschaftler, Chemiker, Physiker, Biologen, Juristen usw. benötigt, von denen es in der Ukraine leider nicht mehr so viele gibt, wie benötigt werden, so dass eine internationale Zusammenarbeit unerlässlich ist.

Das Assoziierungsabkommen zwischen der Ukraine und der Europäischen Union. Dieses Abkommen ist zu einem Meilenstein in der Geschichte unseres Landes geworden, aber leider wird es nicht vollständig umgesetzt. Dieses Abkommen lässt den Bereich der Umweltrechtsbeziehungen nicht außer Acht, und Kapitel 6 von Abschnitt 5 des Abkommens ist diesem Bereich gewidmet.

Für die Zwecke unserer Studie ist es nicht angebracht, das gesamte Kapitel 6 zu analysieren, sondern nur einige Bestimmungen, die für den Schutz der Oberflächengewässer relevant sein können, nämlich die Artikel 361, 364 und 356 des Assoziierungsabkommens.

Die vorgenannten Bestimmungen des Assoziierungsabkommens enthalten keine Anforderungen an Gesetzesänderungen, aber durch eine gemeinsame Auslegung der Normen können wir bestimmte Schlussfolgerungen zur Verbesserung der nationalen Gesetzgebung ziehen. Erstens sollten die innerstaatlichen Rechtsvorschriften Bestimmungen über Verfahren enthalten, die nicht nur den Schutz, sondern auch die Wiederherstellung der Wasserressourcen betreffen. Dies könnte in Form von Standards/Verfahren für die Wasserreinigung durch staatliche Behörden oder freiwillige Organisationen geschehen. Das entsprechende Urteil ergibt sich aus Artikel 361 Buchstabe d des Assoziierungsabkommens. Zweitens sollte die ukrainische Gesetzgebung wirksame Zivilschutzvorschriften für den Fall von Zwischenfällen mit Oberflächengewässern enthalten (Artikel 364 des Assoziierungsabkommens). So ist beispielsweise ein Überlaufen eines Flusses ein Notfall in Bezug auf Oberflächengewässer. Zusätzlich zu den Beschlüssen des ukrainischen Ministerkabinetts sollten die Rechtsvorschriften allgemeine Bestimmungen über den Schutz der Bevölkerung vor den Folgen einer solchen Situation enthalten. Um auf unser Beispiel zurückzukommen, könnten dies Bestimmungen über die vorübergehende Evakuierung, die Wiederherstel-

lung beschädigter Wohnungen, die Kontrolle der Qualität der Wasserversorgung usw. sein. Drittens sollte sich die Ukraine an der Entwicklung und Umsetzung von sektoralen Strategien zur Verbesserung der Wasserqualität beteiligen (Artikel 365 des Assoziierungsabkommens). Dies ist eines der Elemente der internationalen Zusammenarbeit, das für die Ukraine äußerst wichtig ist, da einige unserer Flüsse von internationaler Bedeutung sind und es daher ohne internationale Zusammenarbeit nicht möglich sein wird, die gewünschten Ziele und Indikatoren zu erreichen.

Wir können die Bestimmungen von Artikel 414 des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine nicht ignorieren. Diese Bestimmung regelt die grundlegende Basis für die Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und der EU an der Donau. Das Flusseinzugsgebiet ist extrem groß und wichtig für Europa, daher ist es kein Zufall, dass das Thema Donau im Assoziierungsabkommen verankert ist. Zu den Aufgaben der Ukraine gehört es, die Umweltsicherheit in unserem Teil des Donaubeckens zu gewährleisten. Die Autoren sehen einen wichtigen Punkt: Um ihren internationalen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommen zu können, muss die Ukraine ein eigenes Gesetz über die Donau verabschieden. Derzeit hat die Ukraine das Übereinkommen über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau ratifiziert, doch scheint dies nicht auszureichen, um die Umweltsicherheit in dem betreffenden natürlichen Wasserkörper zu gewährleisten.

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23. Oktober 2000. Mit der Richtlinie wird ein gemeinsamer wasserpolitischer Rahmen für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft geschaffen.

In Artikel 1 der Richtlinie wird der Zweck des Dokuments dargelegt. Ziel ist die Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der verfügbaren Wasserressourcen; sie zielt auf einen perfekten Schutz und eine Verbesserung der Wasserumwelt ab, unter anderem durch besondere Maßnahmen zur schrittweisen Verringerung von Emissionen, Einleitungen und Leckagen (Richtlinie 2000/06/EG).

In Artikel 4 der Richtlinie 2000/06/EG sind die wichtigsten Verpflichtungen/Aufgaben für die Mitgliedstaaten festgelegt. Für die Zwecke unserer Studie lohnt es sich, Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2000/06/EG zu beachten, nämlich:

1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verschlechterung aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern;

2) Die Mitgliedstaaten schützen, verbessern und sanieren alle Oberflächenwasserkörper;

3) Die Mitgliedstaaten schützen und verbessern alle künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörper mit dem Ziel, ein gutes ökologisches Potenzial und einen guten chemischen Zustand der Oberflächengewässer zu erreichen;

4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verschmutzung durch Stoffe, deren Verschmutzungsbekämpfung vorrangige Maßnahmen erfordert, schrittweise zu verringern und um Einleitungen, Emissionen und Leckagen gefährlicher Stoffe, deren Verschmutzungsbekämpfung vorrangige Maßnahmen erfordert, zumindest schrittweise zu beseitigen (Richtlinie 2000/06/EG).

Artikel 8 zielt auf eine allgemeine Regelung des Verfahrens zur Überwachung des Zustands der Oberflächengewässer ab. Teil 1 von Artikel 8 legt klare Kriterien fest, die bei der Überwachung zu prüfen sind:

1) Volumen und Pegel bzw. Durchflussmenge innerhalb der Grenzen, die zur Bestimmung des wirtschaftlichen und chemischen Zustands und des wirtschaftlichen Potenzials ausreichen

2) ökologischer und chemischer Zustand und ökologisches Potenzial

Die einschlägige Verordnung verpflichtet die Mitgliedstaaten außerdem, technische Bedingungen und standardisierte Methoden für die Analyse und Überwachung der Wasserqualität festzulegen (Richtlinie 2000/06/EG).

Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden vom 21. April 2004. Diese Richtlinie legt die Grundsätze der gesetzlichen Haftung für Umweltschäden fest. Im Rahmen dieses Artikels werden wir die Grundsätze durch das Prisma einer möglichen Haftung für Schäden an Oberflächengewässern betrachten.

Artikel 5 der Richtlinie 2004/35/EG verpflichtet den Betreiber, unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, wenn noch kein Umweltschaden eingetreten ist, dieser aber unmittelbar droht (Richtlinie 2004/35/EG). In Bezug auf Oberflächengewässer ist zu beachten, dass die Art und der Zeitrahmen für die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen durch den Unternehmer gesetzlich festgelegt werden sollten. Die entsprechenden Fristen sollten angemessen und durchführbar sein, aber nach Ansicht der Autoren 30 Tage ab dem Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit des Betreibers nicht überschreiten.

Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie 2004/35/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass

der Betreiber erforderlichenfalls und in jedem Fall, wenn die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens trotz der von ihm getroffenen Vorkehrungen fortbesteht, die zuständige Behörde so schnell wie möglich über alle relevanten Aspekte informiert (Richtlinie 2004/35/EG). Zum besseren Verständnis sei darauf hingewiesen, dass der betreffende Artikel die Mitgliedstaaten auffordert, ein Qualitätssystem der zuständigen Behörden einzurichten, das sich mit Fragen der Umweltsicherheit befasst. Die Frage der Sicherheit von Oberflächengewässern fällt in die Zuständigkeit der Staatlichen Agentur für Wasserressourcen der Ukraine.

Gleichzeitig wird in Artikel 5 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2004/35/EG das Mindestmaß an Kompetenz der Aufsichtsbehörde festgelegt, nämlich

a) den Betreiber zu verpflichten, Informationen zu übermitteln, wenn die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens besteht oder der Verdacht auf eine solche Gefahr besteht;

b) den Betreiber zu verpflichten, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;

c) dem Betreiber Anweisungen für die zu treffenden Vorkehrungen zu erteilen;

d) selbst die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen; (Richtlinie 2004/35/EG)

Vorschläge für die Anpassung der nationalen Rechtsvorschriften für Oberflächengewässer an die EU-Normen. Bevor wir konkrete Vorschläge für die Anpassung der nationalen Gesetzgebung zu Oberflächengewässern formulieren, möchten wir die Aufmerksamkeit auf nationale rechtliche und andere Aspekte dieses Themas lenken.

Artikel 50 der ukrainischen Verfassung garantiert das Recht auf eine sichere Umwelt für Leben und Gesundheit und auf Entschädigung für Schäden, die durch eine Verletzung dieses Rechts entstehen.

Der Schutz der Oberflächengewässer ist auch ein Bestandteil der nationalen Sicherheit der Ukraine. Der Beschluss des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrates (NSDC) vom 23.03.2021 beauftragt das Ministerkabinett der Ukraine in Absatz g, Teil 1, innerhalb von sechs Monaten die Wasserstrategie der Ukraine für den Zeitraum bis 2050 auszuarbeiten und zu genehmigen; die Strategie für die Bewirtschaftung von Materialien, Ausrüstung und Abfällen aus der Öl- und Gasindustrie, die mit Radionukliden natürlichen Ursprungs kontaminiert sind (Beschluss

Artikel 10 des ukrainischen Gesetzes "Über den Umweltschutz" fügt den Garantien der Umweltrechte der Bürger nicht nur die Beteiligung von Bürgerorganisationen und Bürgern an Umwelt-

schutzmaßnahmen hinzu, sondern auch die Unvermeidbarkeit der Haftung für Verstöße gegen die Umweltgesetzgebung.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Mechanismus zum Schutz der Umweltrechte der Bürger in der ukrainischen Gesetzgebung nicht definiert ist, da die Formulierung in Artikel 11 des Gesetzes, die besagt, dass "verletzte Rechte der Bürger im Bereich des Umweltschutzes wiederhergestellt werden können und ihr Schutz vor Gericht in Übereinstimmung mit der ukrainischen Gesetzgebung erfolgt", eher vage ist und den Strafverfolgungsbehörden einen zu großen Ermessensspielraum lässt, der missbraucht werden kann.

Zu den wichtigsten geltenden Rechtsvorschriften im Bereich der Wassernutzung und des Wasserschutzes sowie der Reproduktion von Wasserressourcen in der Ukraine gehören insbesondere das Wassergesetzbuch der Ukraine, das Baugrundgesetzbuch der Ukraine, die Gesetze der Ukraine "Über den Umweltschutz", "Über das Trinkwasser, die Trinkwasserversorgung und die Kanalisation", "Über die Grundprinzipien (Strategie) der staatlichen Umweltpolitik der Ukraine für den Zeitraum bis 2030", "Über die Sicherstellung des sanitären und epidemischen Wohlergehens der Bevölkerung" und der Erlass des Präsidenten der Ukraine vom 30. September 2019 Nr. 722 "Über die Ziele der nachhaltigen Entwicklung der Ukraine für den Zeitraum bis 2030", CMU-Verordnung vom 9. Dezember 2022. Nr. 1134-p "Über die Verabschiedung der Wasserstrategie der Ukraine für den Zeitraum bis 2050".

Bis heute hat der EGMR mehrere Fälle gegen die Ukraine im Zusammenhang mit dem Umweltschutz geprüft. Es gibt nur wenige solcher Urteile, aber sie sind besonders wertvoll. Die Fälle sind: "Dubetska und andere gegen die Ukraine" (Antrag Nr. 30499/03, Urteil vom 10. Februar 2011), "Hrymkovska gegen die Ukraine" (Antrag Nr. 38182/03, Urteil vom 21. Juli 2011) und "Dzemiuk gegen die Ukraine" (Antrag Nr. 42488/02, Urteil vom 04. September 2014). Wir möchten die Aufmerksamkeit auf den nach Meinung der Autoren bedeutendsten Fall lenken.

In der Rechtssache Dubetska u.a. gegen die Ukraine wurde festgestellt, dass sowohl das Bergwerk als auch die Fabrik während des gesamten Untersuchungszeitraums gegen die Bestimmungen des nationalen Umweltrechts verstoßen haben und die Regierung es versäumt hat, den Klägern die Umsiedlung zu erleichtern oder eine funktionierende Politik zum Schutz vor den Umweltrisiken sicherzustellen, die mit einem ständigen Wohnsitz in unmittelbarer Nähe der genannten Industrieunternehmen verbunden sind. Diese Handlungen

stellen eine Verletzung von Artikel 8 des Übereinkommens dar.

In allen drei Fällen wurde festgestellt, dass die Gesetzgebung in der Ukraine gewisse Lücken aufweist, um Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz des Menschenrechts auf eine sichere Umwelt zu verhindern.

Gleichzeitig stellt der EGMR in seinen Urteilen fest, dass es keine berechtigte Beschwerde nach Artikel 8 der Konvention geben kann, wenn der beanstandete Schaden im Vergleich zu den Umweltrisiken, die mit dem Leben in jeder modernen Stadt verbunden sind, unbedeutend ist. Was den allgemeinen Umweltkontext anbelangt, so besteht kein Zweifel daran, dass eine starke Wasser- und Bodenverschmutzung negative Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit im Allgemeinen haben und die Lebensqualität des Einzelnen beeinträchtigen kann, doch lassen sich die tatsächlichen Auswirkungen in jedem einzelnen Fall nicht quantifizieren.

Daher müssen die innerstaatlichen Gerichte in jedem Fall die tatsächlichen Umstände des Falles im Einzelnen ermitteln und für die Feststellung, ob der Staat nach Artikel 8 der Konvention haftbar ist, feststellen, ob die Situation das Ergebnis einer plötzlichen und unerwarteten Wendung der Ereignisse war oder ob sie im Gegenteil schon lange bestand und den staatlichen Behörden gut bekannt war; ob der Staat wusste oder hätte wissen müssen, dass die Gefahr oder die schädlichen Auswirkungen das Privatleben des Antragstellers beeinträchtigten, und inwieweit der Antragsteller dazu beigetragen hat, diese Situation für sich selbst zu schaffen und in der Lage war, sie zu beseitigen, ohne

Das Gericht muss auch beurteilen, ob die Behörden ausreichende Voruntersuchungen durchgeführt haben, um das Risiko der geplanten potenziell gefährlichen Tätigkeit einzuschätzen, und ob sie auf der Grundlage der verfügbaren Informationen eine angemessene Politik für umweltbelastende Unternehmen entwickelt haben, und ob diese Politik rechtzeitig umgesetzt wurde (EGMR Dubetska u. a. gegen Ukraine).

Zu den spezifischen Vorschlägen. Da die nationale Gesetzgebung zu Fragen des Oberflächenwassers sehr umfangreich ist, halten wir es für notwendig, die strafrechtlichen und verwaltungstechnischen Aspekte des Themas zu berücksichtigen.

Das geltende ukrainische Strafgesetzbuch (nachstehend "ukrainisches Strafgesetzbuch") sieht die Haftung für eine Reihe von Straftaten im Bereich der Umweltsicherheit vor, aber wir werden nur einige Bestimmungen des ukrainischen Strafgesetzbuches besonders berücksichtigen.

Die strafrechtliche Haftung für die Verschmutzung von Oberflächengewässern ist in Artikel 242 des Strafgesetzbuches der Ukraine geregelt. Die Autoren haben einige kritische Anmerkungen zu dieser Bestimmung des Gesetzes. Erstens ist die objektive Seite des Straftatbestands nicht vollständig definiert. Die objektive Seite umfasst nur die Handlung, die gegen die Regeln des Gewässerschutzes verstößt, und auch nur dann, wenn es zu Konsequenzen kommt, d.h. die Zusammensetzung ist nur materiell. Die Autoren sind der Ansicht, dass zur wirksamen Verhinderung von Straftaten gegen Oberflächengewässer das Corpus delicti formalisiert und das Vorliegen von Folgen zu einem erschwerenden Umstand gemacht werden sollte. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die einschlägige Bestimmung durch die Bestimmungen der Artikel 59 und 59-1 des ukrainischen Gesetzbuchs über Ordnungswidrigkeiten überlagert wird, was es ermöglicht, die Haftung zu vermeiden, indem der Fall in die Kategorie der geringfügigen Straftaten verschoben wird. Zweitens ist die in diesem Artikel vorgesehene Sanktion zu gering und kann den dem Staat entstandenen Schaden nicht ausgleichen und erfüllt nicht die Präventivfunktion. Wir halten die Sanktion der Freiheitsstrafe für unangemessen, da sie die Ausgleichsfunktion der strafrechtlichen Haftung nicht erfüllt. Die Autoren schlagen Folgendes vor:

1) Die Bestimmungen der Artikel 59 und 59-1 aus dem ukrainischen Gesetzbuch über Ordnungswidrigkeiten zu streichen, da sie die Bestimmungen des ukrainischen Strafgesetzbuches duplizieren, die Umgehung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ermöglichen und keine objektive Bewertung der Bedeutung der betreffenden Straftat ermöglichen.

2) Neuformulierung von Artikel 242 des ukrainischen Strafgesetzbuches mit folgendem Wortlaut (des Verfassers):

1. Die Verletzung der Regeln des Schutzes von Wasser (Gewässern)

wird mit einer Geldstrafe in Höhe von drei- bis fünftausend steuerfreien Mindesteinkommens geahndet

2. Die Verletzung der Regeln des Gewässerschutzes, wenn sie die Verschmutzung der Oberflächengewässer, des Grundwassers und der Grundwasserleiter, der Trinkwasserquellen, des Heilwassers oder die Veränderung ihrer natürlichen Eigenschaften oder die Erschöpfung der Wasserquellen verursacht und eine Gefahr für das

Leben, die Gesundheit der Menschen oder die Umwelt darstellt

wird mit einer Geldstrafe in Höhe von zehn- bis fünfzehntausend steuerfreien Mindesteinkommens und mit dem Entzug des Rechts, bestimmte Tätigkeiten auszuüben, für eine Dauer von bis zu fünf Jahren bestraft.

3. Dieselben Handlungen, wenn sie den Tod oder die Erkrankung von Menschen, die massive Zerstörung von Flora und Fauna oder andere schwerwiegende Folgen verursachen

werden mit einer Geldstrafe in Höhe von zwanzig- bis fünfzigtausend steuerfreien Mindesteinkommens bestraft

4. Die in den Teilen 1 und 2 genannten Handlungen, die von einem Beamten oder infolge seines Handelns oder Unterlassens begangen werden

werden mit einer Freiheitsstrafe von fünf bis zehn Jahren bestraft.

Schlussfolgerungen und Aussichten für weitere Forschung. Dieses Thema ist von außerordentlicher Relevanz, insbesondere im Zusammenhang mit dem derzeitigen geopolitischen Kurs der Ukraine. Der Zustand der inländischen Oberflächengewässer ist unbefriedigend, so dass es dringend notwendig ist, sich mit diesem Thema zu befassen. Der Artikel analysiert konzeptionell die allgemeinen Bestimmungen des Umweltrechts der Europäischen Union durch das Prisma des Problems der Verschmutzung von Oberflächengewässern. Die Aufmerksamkeit wird auf die EU-Richtlinien und die Grundprinzipien des EU-Umweltrechts gelenkt. Die Autoren kommen zu dem Schluss, dass bestimmte Rechtsakte, nämlich das Strafgesetzbuch der Ukraine und das Gesetzbuch der Ukraine über Ordnungswidrigkeiten, geändert werden müssen. Im ukrainischen Gesetzbuch über Ordnungswidrigkeiten wird vorgeschlagen, einige Bestimmungen zu streichen, da sie den Behörden einen zu großen Ermessensspielraum einräumen, was die korrupte Lösung einschlägiger Fälle mit einer mildereren Strafe erleichtern wird.

Was die Aussichten für weitere Forschungen angeht, so ist zu bemerken, dass die Fragen der institutionellen Zuständigkeit der Behörden im Bereich des Oberflächenwasserschutzes und die verfahrensrechtlichen Aspekte des Schutzes der einschlägigen Rechte noch unerforscht sind. Weitere Arbeiten könnten sich auch auf die Anpassung der technischen Indikatoren und Wassersicherheitsstandards der Ukraine und der Europäischen Union konzentrieren.

LITERATUR:

1. Hetman A.P., Anisimova G.V., Sokolova A.K. und andere. Umweltrecht: ein Lehrbuch; herausgegeben von A.P. Hetman – Kharkiv: Pravo, 2021. 552 Seiten.
2. Vertrag von Maastricht über die Europäische Union vom 07.02.1992. URL: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/994_b06#Text (Bewerbungsdatum: 26.04.2023).
3. Vertrag von Rom über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 05.03.1957 URL: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/994_b06#Text (Bewerbungsdatum: 26.04.2023).
4. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Oneryildiz gegen die Türkei vom 18.06.2002 URL: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/980_181#Text (Bewerbungsdatum: 26.04.2023).
5. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik vom 23. Oktober 2000: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/994_962#Text (Bewerbungsdatum: 26.04.2023).
6. Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umwelthaftung zur Vermeidung und Beseitigung der Folgen von Umweltschäden vom 21. April 2004: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/994_965#Text (Bewerbungsdatum: 26.04.2023).
7. Assoziierungsabkommen zwischen der Ukraine einerseits und der Europäischen Union, der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits URL: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/984_011?find=1&text=%D0%BD%D0%B0%D0%B2%D0%BA%D0%BE%D0%BB%D0%B8%D1%88%D0%BD%D1%94+%D1%81%D0%B5%D1%80%D0%B5%D0%B4%D0%BE%D0%B2%D0%B8%D1%89%D0%B5#w1_1 (Bewerbungsdatum: 26.04.2023).
8. Beschluss des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrates der Ukraine vom 23.03.21 über Herausforderungen und Bedrohungen für die nationale Sicherheit der Ukraine im Umweltbereich und vorrangige Maßnahmen zu ihrer Neutralisierung, erlassen durch den Erlass des Präsidenten der Ukraine vom 23. März 2021 Nr. 111/2021 URL: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/n0018525-21#n2> (Bewerbungsdatum: 26.04.2023).
9. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte "Dubetska und andere gegen die Ukraine" vom 10. Februar 2011 URL: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/974_689#Text (Bewerbungsdatum: 26.04.2023).

REFERENCES:

1. Hetman A.P., Anisimova H.V., Sokolova A.K. ta inshi. (2021) Ekolohichne pravo: pidruchnyk; za redaktsiieiu A.P. Hetmana [Environmental law: textbook; edited by A.P. Hetman]– Kharkiv: Pravo, 2021. – 552s. [in Ukrainian]
2. Maastrykshskiyi dohovir pro Yevropeyskyi Soiuz vid 07.02.1992r. [The Maastricht Treaty on the European Union dated February 7, 1992.] URL: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/994_b06#Text [in Ukrainian] (date of application: 26.04.2023).
3. Rymskyi dohovir pro funktsionuvannia Yevropeiskoho Soiuzu vid 05.03.1957 r. [Rome Treaty on the Functioning of the European Union dated March 5, 1957] URL: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/994_b06#Text [in Ukrainian] (date of application: 26.04.2023).
4. Rishennia Yevropeiskoho sudu z prav liudyny u spravi «Onerildiz proty Turechchyny» vid 18.06.2002 [Decision of the European Court of Human Rights in the case "Oneryildiz v. Turkey" dated 18.06.2002] URL: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/980_181#Text [in Ukrainian] (date of application: 26.04.2023).
5. Dyrektyva 2000/60/leS Yevropeiskoho Parlamentu i Rady "Pro vstanovlennia ramok diialnosti Spivtovarystva v haluzi vodnoi polityky" vid 23 zhovtnia 2000 roku [Directive 2000/60/EC of the European Parliament and the Council "On establishing the framework of Community activities in the field of water policy" dated October 23, 2000] URL: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/994_962#Text [in Ukrainian] (date of application: 26.04.2023).
6. Dyrektyva 2004/35/leS Yevropeiskoho Parlamentu ta Rady «Pro ekolohichnu vidpovidalnist za poperedzhennia ta likvidatsiiu naslidkiv zavdanoi navkolyshnomu seredovyshchu shkody» vid 21 kvitnia 2004 roku [Directive 2004/35/EC of the European Parliament and the Council "On environmental responsibility for the prevention and elimination of the consequences of environmental damage" dated April 21, 2004] URL: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/994_965#Text [in Ukrainian] (date of application: 26.04.2023).
7. Uhoda pro asotsiatsiiu mizh Ukrainoiu, z odniiei storony, ta Yevropeiskym Soiuzom, Yevropeiskym spivtovarystvom z atomnoi enerhii i yikhnyim derzhavamy-chlenamy, z inshoi storony [Association Agreement between Ukraine, on the one hand, and the European Union, the European Atomic Energy Community and their member states, on the other hand] URL: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/984_011?find=1&text=%D0%BD%D0%B0%D0%B2%D0%BA%D0%BE%D0%BB%D0%B8%D1%88%D0%BD%D1%94+%D1%81%D

0%B5%D1%80%D0%B5%D0%B4%D0%BE%D0%B2%D0%B8%D1%89%D0%B5#w1_1 [in Ukrainian] (date of application: 26.04.2023).

8. Rishennia Rady natsionalnoi bezpeky i oborony Ukrainy vid 23.03.21 Pro vyklyky i zahrozy natsionalnii bezpetsi Ukrainy v ekolohichnii sferi ta pershocherhovi zakhody shchodo yikh neitralizatsii, vvedene v diiu Ukazom Prezydenta Ukrainy vid 23 bereznia 2021 № 111/2021 [Decision of the National Security and Defense Council of Ukraine dated 23.03.21 On challenges and threats to the national security of Ukraine in the environmental sphere and priority measures for their neutralization, put into effect by the Decree of the President of Ukraine dated March 23, 2021] URL: <https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/n0018525-21#n2> [in Ukrainian] (date of application: 26.04.2023).

9. Rishennia Yevropeiskoho sudu z prav liudyny «Dubetska ta inshi proty Ukrainy» vid 10 liutoho 2011 roku [Decision of the European Court of Human Rights "Dubetska et al. v. Ukraine" dated February 10, 2011] URL: https://zakon.rada.gov.ua/laws/show/974_689#Text [in Ukrainian] (date of application: 26.04.2023).